

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

41-2370-96  
Datum: 21. JAN. 1997  
Frei 21. Jan. 1997

*H. Kruflbeck*

PW/PS - DVR 0487684  
Wien, am 22. November 1996

Zl.13/1 96/281

Betrifft: GZ 68.152/82-I/B/5B/96  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Orga-  
nisation der Universitäten (UOG 1993) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet sein Gut-  
achten in Form der beiliegenden Stellungnahme der Steiermärki-  
schen Rechtsanwaltskammer.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Hoffmann  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär

*H. Hoffmann*

*Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer*

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0 316) 83 02 90, Telefax (0 316) 82 97 30

G. Zl.: 342/96

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An  
 Österreichischer  
 Rechtsanwaltskammertag  
 z.H. Herrn Dr. Fialka

Rotenturmstraße 13  
 1010 Wien

Graz, am 10.10.1996

Österreichischer  
 Rechtsanwaltskammertag

eing. 25. Okt. 1996

fach, mit \_\_\_\_\_ Beilagen

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zum Entwurf der Novelle, betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten, (DVR: 0487864, UOG 1993) erstattet die Stmk. Rechtsanwaltskammer nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem Entwurf wird angestrebt, die Administration der Medizinischen Fakultäten zu erleichtern.

Dazu werden Agenden des Rektors und Senates auf den Dekan und das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät verlegt.

Diese Umstrukturierung oder Umorganisation ist natürlich, aus den in den Erläuterungen dargestellten Gründen, zu begrüßen. Kritisiert wird jedoch, die Tatsache, daß diese Umorganisation offensichtlich jährliche Kosten von S 14,000.000,-- verursacht. Diese Kosten ergeben sich daraus, daß wegen der Umorganisation nun ein hauptamtlicher Dekan und bis zu drei Vizedekane, die nebenamtlich tätig werden, pro Medizinischer Fakultät neu einzurichten und zu bezahlen sind.

Die Stmk. Rechtsanwaltskammer gibt zu bedenken, daß in Zeiten, in denen gerade am Bildungssektor und gerade bei universitären Ausbildungen große Einsparungsmaßnahmen notwendig werden, wenig Verständnis dafür besteht, daß ein Aufwand von S 14,300.000,--